

Einleitung

Nicht immer muss es eine lebensweltliche Krise sein, wenn wir vor den Richter¹ ziehen oder gezogen werden – ein normales alltägliches Ereignis jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist es nicht. Wir hören, lesen und sehen zwar häufig etwas zu Gesetzen, Prozessen, Urteilssprüchen oder sogar Richtern, aber selten werden wir selbst direkt mit einem Gerichtsverfahren konfrontiert. Eine Auseinandersetzung mit den Ordnungshütern wegen zu schnellen Fahrens oder falsch Parkens ist einigen bekannt. Doch die Konsequenzen eines solchen Normverstoßes werden oft akzeptiert und gelangen erst gar nicht in den Handlungsbe- reich eines Gerichts. Die Norm ist meist im Kern bekannt und die Einsicht und Reue oder der bloße Wille, keine Umstände haben zu wollen, genügen, um das Ärgernis nicht in einen echten Streit zu verwandeln. Es ist kein richtiger Konflikt geworden, keine echte Krise, die das Gefüge derart zerrüttet, dass entweder wir oder ein anderer durch Anrufung eines Gerichts sein Recht einfordert. Diesen Schritt, das Herbeiholen eines Dritten zur Beilegung eines Konfliktes, überlegen wir uns gut, denn wir wissen, dass wir damit ein Stück weit die Definitionsmacht einer Situation aus den Händen geben. Nur wenn wir uns nicht mehr damit begnügen können, dass nur wir eine Sache so sehen, wenn also eine Krise derart beschaffen ist, dass für das normale Immer-so-weiter eine für beide Streitenden verbindliche und durch eine starke Macht gesicherte Definition der Lage geschaffen werden muss, erst dann treten wir vor einen Dritten, letztlich vor den Richter. Oder wir werden vor einen Dritten gebracht, weil ein anderer eine solche Krise mit uns vergegenwärtigt – und sei es der Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols. In allen Fällen haben wir einen *Unterbruch des Alltäglichen* durch einen Streit und die *Einschal- tung eines Dritten* in diesem Streit sowie ein Stück weit *Unsicherheit*, weil wir die Definitionshoheit aufgrund der für beide verbindlichen *Regelungsnotwendigkeit* aufge- ben.

Ein solcher Dritter kann nur durch Macht – ergänzt um das in ihn gesetzte Vertrauen oder zumindest um *Akzeptanz* – Aussicht auf Erfolg haben, andernfalls bleibt es bei Empfehlungen, die nicht handlungsnotwendig sind. Das bedeutet

1 In dem gesamten vorliegenden Text wurde für die Bezeichnung der Richterinnen und Richter die (einheitliche) maskuline Form »der Richter« verwendet. Lediglich die konkreten Personen, die durch das Datenmaterial in den Text aufgenommen wurden, sind geschlechtsspezifisch unterschieden.

wiederum, dass es in einem gewissen Rahmen außerhalb des Streites einen Normenbezug gibt, den beide streitenden Seiten weitestgehend teilen: eine grundsätzliche Übereinkunft, dass es eine Art *Gerechtigkeit* in Form von Gesetzen oder gerechten Verfahren gibt, das heißt ein *Recht*, welches als stabilisiertes Handlungsergebnis durch die Gesellschaft ausgebildet und weiterentwickelt wird. Im Verlauf einer Krise erwarten wir von dem eingeschalteten Dritten, dass er aufgrund seiner Macht dieser Gerechtigkeit zur Geltung verhilft, dass er mithilfe seiner Definitionsmacht die *Situation* neu oder zumindest geltungssicher *definiert*. Wir hoffen, dass er dies in unserem Sinne tut, wissen aber gleichzeitig, dass dies nicht unbedingt so sein muss. Wir nehmen – spätestens nach Ausschöpfung aller Eskalationsstufen, an deren Ende das Gericht steht, und allen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten – die dann richterlich festgelegte Definition (mit ihren jeweiligen Folgen für uns) faktisch als gegeben an, selbst wenn sie uns emotional nicht entsprechen sollte. Diese empfundene Ohnmacht – aus der subjektiven Sicht des generalisierten Bürgers in unserer heutigen Gesellschaft – lässt sich mithilfe des allgemeinen Sprichwortes »Vor Gericht und auf hoher See bist du in Gottes Hand!« pointieren.

Was wissen wir über diese Personen, die schlussendlich das letzte Wort haben? Was wissen wir über diese machtvollen Definierer? Wer ist dieser letztlich entscheidende Dritte – dieser Richter? Mit solchen Fragen geht es uns um die *Identität* der Richter. Welche Auffassung haben sie von sich in ihrem Beruf? Mit welchem Bild von sich und seiner Arbeit geht ein Richter an die für ihn alltägliche Verrichtung von Definitionsleistungen mit teilweise erheblichen Folgen für andere? Wie sieht sich der Richter selbst in dem Spannungsfeld der Anforderungen zweier Kontrahenten? Welche anderen Erwartungen und Spannungen muss er vergegenwärtigen, welche Grenzen hat seine Macht und welche Freiheiten?

Diese ersten – aus der lebensweltlichen Situation des generalisierten Bürgers gewonnenen – Fragen lassen sich im sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurs, zu dem diese Arbeit einen Beitrag leisten möchte, auf die Thematik der *Identität* von Richtern und der Beziehung von dieser hinsichtlich der *Realisierung von Recht* im gesellschaftlichen Miteinander wenden. Ausgangspunkt und zu klärender Hintergrund stellen somit zunächst die Diskussionen um Identität dar.

Identität und Subjekt

In der Soziologie verankerte Diskussionen um Identität heben besonders den Aspekt der Individualisierung als bezeichnendes Identitätsphänomen der Postmoderne hervor. Das Individuum und die Gesellschaft stehen dabei in einem höchst ambivalenten Verhältnis. Der »disembedding mechanism« (Giddens 1991) transformiert das alltägliche Leben und hebt das Individuum aus alten sozialen Verflechtungen und Institutionen heraus, macht es unabhängiger, globaler. Auf der einen

Seite werden die Optionen des Einzelnen erhöht, so dass von einer »Multioptionsgesellschaft« gesprochen wird (Gross 1994). Diese »positive Individualisierung« bringt das für die soziale Ordnung »gefährliche Individuum« hervor und steht in der Tradition von Durkheim, Parsons und Luhmann (vgl. Schroer 2001: 13). Auf der anderen Seite wird der Einzelne aber durch den Aufbruch der gesellschaftlich geprägten Traditionen verstärkt einer Unsicherheit und Angst ausgesetzt. Diese »negative Individualisierung«, die in der Linie von Weber, Horkheimer, Adorno und Foucault steht, bringt das »gefährdete Individuum« hervor (vgl. Schroer 2001: 13). Die Unsicherheit, aber auch die Chancen, äußern sich sowohl in der konkreten einzelnen Lebenswelt als auch in den globalen unkalkulierbaren Prozessen und werden – neben Ökologie, Wissenschaft, Politik, sozialer Ungleichheit und Globalisierung – seit geraumer Zeit unter dem Konzept der »Risikogesellschaft« behandelt (Beck 1986, 2007). Beck dramatisiert damit die Identitätsproblematik im Kontext anderer gesellschaftlicher Unsicherheitslagen. Dieses Nachdenken über die »ambivalente Individualisierung« steht in der Tradition von Simmel, Elias sowie Beck und bringt das »Risiko-Individuum« hervor (vgl. Schroer 2001: 13). Der Verlust der alten Gewissheiten und der zunehmende Bezug des Individuums auf sich selbst konstituieren eine Identitätsform, die sich als »reflexiver Subjektivismus« bezeichnen lässt (Schimank 2002: 82). Das Bild der überkommenen »substantiell-teleologischen Identität« wird in der zunehmenden Ausdifferenzierung der Gesellschaft durch diese neue Identitätsform abgelöst – von einer Auflösung der Identität oder Identitätslosigkeit zu sprechen, ist dabei nicht zweckmäßig (vgl. Schimank 2002: 85 f.).

Die allgemeine kulturtheoretisch (nicht im engen Sinne soziologisch) verankerte Diskussion um Identität setzt sich begriffs- und diskursgeschichtlich sehr detailliert mit diesem Thema auseinander. Neben der grundsätzlichen Unterscheidungsnotwendigkeit zwischen Identität und Individualität (Straub 1998: 78; Tugendhat 1989: 285) ist es für das Verstehen des Spannungsverhältnisses von Autonomie und Heteronomie für die jeweilige Identität zweckmäßig, anstelle von Zuweisungen jeweiliger Extreme zu ihr, graduelle Differenzen zuzuordnen. Im dialektischen Denken von Adorno und Merleau-Ponty ist dies so angelegt (vgl. Straub 1998: 80 f.). Von großer Bedeutung für eine eindeutige Begriffsklärung ist die Bestimmung der jeweiligen historischen Zuordnung des Identitätsbegriffs, was unter den heutigen Bedingungen der Moderne zu einem subjekttheoretischen Reflexionsbegriff führt (vgl. Straub 1998: 82 f.). Unter *personaler Identität* (in Unterscheidung von kollektiver Identität) wird, hauptsächlich von Erikson ausgehend, ein Begriff entwickelt, der den Ansatz des symbolischen Interaktionismus, als Erbe des Pragmatismus, über Mead zu Strauss und Goffman zwar benennt (vgl. Straub 1998: 77; Wagner 1998: 53); in der konkreten Ausführung aber nur noch implizit berücksichtigt (vgl. Straub 1998: 83 ff.; Wagner 1998: 70). Es wird zwar für eine situations- und damit gegenwartsgebundene Aktualisierung von historischen Wissensbeständen, die »weder in präsentistischem Empirismus noch in kulturellem Determinis-

mus erfaßt werden kann« plädiert (Wagner 1998: 72), aber nicht anhand der oben bezeichneten Linie expliziert.

So verhält es sich auch in den aktuelleren kulturtheoretischen Betrachtungen zur Identität, die insbesondere unter dem Begriff des *Subjektes* gefasst werden: Der grundsätzliche Aspekt der »Komplementarität« der Mead'schen Ausgangsposition zu Erikson wird zwar anerkannt (Reckwitz 2008: 77; Reckwitz 2001: 27), die Linie aber nur teilweise anhand des symbolischen Interaktionismus weiter in die Phase des Poststrukturalismus verfolgt und zwar über die Ansätze von Krappmann, Goffman oder Keupp. Zudem wird Identität nur noch als Teil des Subjektes und damit als sekundärer Begriff ausgewiesen (vgl. Reckwitz 2008: 79). Die für die poststrukturalistische Phase der Theoriebildung des Subjektes benannte Doppelstruktur zeigt sich wie folgt:

»Indem sich der einzelne bestimmten kulturellen Ordnungen unterwirft, die ihm körperlich und psychisch die Merkmale akzeptabler Subjekthaftigkeit »einschreiben«, kann er erst jene Kompetenzen von Selbstregierung, Expressivität, rationale Wahl etc. ausbilden, die ein Subjekt ausmachen sollen. Zugleich löst sich im poststrukturalistischen Kontext der Identitätsbegriff von seiner Koppelung an eine normative Theorie, an Konstanzannahmen und der Fixierung an die Primärsozialisation.« (Reckwitz 2008: 78)

Genau jene Loslösungen von Konstanzannahmen und der Fixierung an eine Sozialisation in der Kindheit sind im Rahmen der theoretischen Positionen eines weitgefassten symbolischen Interaktionismus zur Identität, ausgehend von Mead (1934) und vortrefflich auf den Punkt gebracht bei Strauss (1959), vorhanden. Besonders Strauss entwickelt sein dynamisches, tentatives, reflexives, nie abgeschlossenes Identitätskonzept explizit gegen den hauptsächlich auf die Primärsozialisation beschränkten psychoanalytischen Ansatz von Erikson.

Dieser vom großen Diskurs zum Subjekt eher vernachlässigte Zweig einer Identitäts- und Gesellschaftsauffassung ist über Luckmann (in der Tradition von Schütz) und Soeffner bis in die heutige Zeit nachzuverfolgen. »Das ›Ich‹ »emergiert in dieser Sicht aus einer sozialen Praxis«, es ist ihr Ergebnis und nicht etwa vorgängig (Reichert 2008: 83), und trotzdem ist die Subjektivität eine Bedingung der Kommunikation, was sie in ihrer Gesamtheit zu einer *transzendentalen Subjektivität* werden lässt (vgl. Knoblauch 2008: 68).

Diese reflexive Konstitutionsbedingung von Identität in gesellschaftlicher Interaktion »bewirkt, daß der einzelne zugleich Teil und Kontrollinstanz jedweden Kollektivs ist«, der einzelne ist das »Konkrete, das im Gegensatz zum abstrakten Sozialen steht«; die »partielle Asozialität des Individuums« ist es, woraus sich die Humanität speist, als »Abweichung und Freiheit gegenüber kollektiven Zwangs- und Wahnvorstellungen« (Soeffner 2000: 330). Eine widersprüchliche Einheit bilden danach die Zugehörigkeiten des Individuums zum Kollektiv und dessen gleichsame Distanz. In den westlichen Demokratien wird dieses scheinbare Paradox nicht aufgelöst, sondern ist im Gegenteil Garant der Verfassungen: die »Unaus-

gleichbarkeit des Gegensatzes von Situation und Norm« (Plessner 2002: 96), aber auch von »kollektivem Anspruch und individuellem Interesse« (Soeffner 2000: 331). Hier werden nach Soeffner »die gesellschaftstheoretischen Voraussetzungen der modernen Strafjustiz« sichtbar, in denen der reinen formalen Rationalität eine strukturelle Kontrollinstanz anbeigelegt wird, die nicht nur die historische Relativität von (Rechts-) Normen berücksichtigt, sondern den Glauben »an die innerweltliche ›Heiligkeit‹ des Individuums« an die Stelle des religiös und überpersönlich wirkenden Rechts stellt (Soeffner 2000: 331 f.).

Dass dies nicht immer so war, sondern durchaus als Entwicklung moderner demokratischer Verfassungen gesehen werden kann, soll im Folgenden deutlicher werden. Mead verwirft die Vorstellung (eines Spinoza und Hobbes) von Naturrechten, die den gottgegebenen Rechten nachfolgten (vgl. Meder 2001: 211 f.) und den Individuen von Natur aus innewohnen, das heißt »der Gesellschaft voraufgehen« mit dem Argument, dass

»ein Recht seine Anerkennung impliziert, und daß es sich hierbei um eine Anerkennung handelt, die nicht außerhalb einer organisierten sozialen Gruppe gefunden werden kann« (Mead 1987: 412).

So kann das Naturrecht auf Freiheit »durch den geistreichen und prägnanten Satz wiedergegeben werden, daß es keine Freiheit gibt, es sei denn unter dem Gesetz« (Mead 1987: 410). Diesem aufklärerischen Argument gegen außerhalb menschlicher kommunikativer Konstruktion existierender Normen stellt Mead in seiner Konzeption von Identität das Wechselspiel von *Me* und *I* zur Seite (Mead 1968: 236 ff.), wobei für die gesellschaftlichen Institutionen ein Übergewicht der Regulierungsmacht des *Me* zugestanden werden kann. Er verweist in seinem Aufsatz über die Strafjustiz auf die Tragödie »Justice« von John Galsworthy mit der Einschätzung, Galsworthy »behandelt den weithin bestehenden Gegensatz zwischen gesetzmäßig verfahrenender Justiz und sozialem Gut an einem Einzelfall« (Mead 1987: 259). In seiner abschließenden mündlichen Urteilsbegründung spricht der Richter dort Folgendes:

»*The law, is what it is* – a majestic edifice, sheltering all of us, each stone of which rests on another. I am concerned only with its administration. The crime you have committed is a very serious one. I cannot feel it in accordance with my duty to society to exercise the powers I have in your favour.« (Galsworthy 1911: 59)

Dieses Beispiel ist zwar als literarisches Werk in Beziehung zum Strafprozess (und zudem für den englischen) erschaffen worden, es bringt aber dadurch den uns interessierenden Bereich noch schärfer ins Blickfeld. Hier kann der Einzelfall, das Individuum, nicht obsiegen – doch darum geht es für uns letztlich nicht –, auch heute ist dies häufig der Fall. Was den Unterschied ausmacht, ist die zugesprochene Hochstellung des Gesetzes, die »Majestät«, die Überhöhung, fast religiöse Verabsolutierung des Abstrakten, des für alle zu Geltenden. Eine solche Überhöhung des überpersönlichen Rechts ist heute – aufgrund des Wissens um die historische

Bedingtheit und des Voranschreitens des Glaubens an das Individuum – immer weniger vorstellbar.

Das Prinzip des Regulativs durch die Stärkung des Einzelfalles, des Individuums, bringt den Richter in eine Dilemmasituation. Genau diesen Konflikt, dieses Paradox in sich, im konkreten Fall und stellvertretend für die Gesellschaft, immer wieder auszuhalten und zu lösen, ist die generelle Aufgabe des heutigen Richters. Er vereinigt dadurch in seiner Person, in seinem beruflichen Selbstverständnis dieses gesellschaftliche Problem paradigmatisch wie kein anderer. Der Richter ist der Akteur, der in seinem Selbstverständnis die Möglichkeit für konkrete Handlungsoptionen in diesem prekären Feld parat haben muss, sie täglich abrufen und aktualisiert. In den jüngsten Diskussionen zur Handlungstheorie wird eine enge Verbindung von Selbstbildern, Deutungsmustern und sich daraus ableitenden aktuellen Handlungsrealisierungen konstatiert; Handlungsselektion als Selektion von Deutungsmustern ist demnach in Richtung einer wissenssoziologischen Handlungstheorie zu deuten (vgl. Schulz-Schaeffer 2008: 363 u. 376). Durch die Rekonstruktion der richterlichen Selbsttypisierungen in der vorliegenden Arbeit wird ein Schritt in diese Richtung gegangen und bietet einen Anschlusspunkt für weitere Forschung.

Typologie der Richterbilder – Fragestellung, Bedeutung und Aufbau der Untersuchung

Das Wissen über Richter aus soziologischer Perspektive zu vertiefen – oder etwas provokanter formuliert: auch infolge der sich weiterentwickelnden Methoden und theoretischen Zugängen sozialwissenschaftlicher Forschung erst wieder neu zu entwickeln –, ist ein zentraler Beweggrund für diese Arbeit. Angestoßen wurde diese Forschung durch einen Projektzusammenhang der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter der Leitung von Martin Morlok, indem es um die empirische Erforschung der richterlichen Praxis ging (vgl. Morlok 2004 und Abschnitt 1.2.2.9). Die Konzeption von Recht ist hier grundlegend im Rahmen interaktiver Praxis zu verstehen, deutlich zum Ausdruck kommend schon unter dem Titel des Eingangsprojektes: »Recht als soziale Praxis« (Morlok, Kölbl, et al. 2000). Recht lässt sich als Fortführung einer »intersubjektiven Konstitution und kommunikativ-interaktiven Konstruktion von *Normativität*« deuten (Stegmaier 2007: 733). Dabei steht gerade die »*Plastizität des Normativen*« (Stegmaier 2008: 271) im Vordergrund, die Wahrnehmung von Recht als ein bewegliches interaktives soziales Phänomen und nicht als monolithischer unveränderbarer Block.

Das gesellschaftliche und speziell das wissenschaftlich fundierte Wissen über das richterliche Selbstverständnis in jenem interaktiven Prozess der Erschaffung der gesellschaftlichen »Normativität«, welches im Zentrum dieser Untersuchung steht, ist äußerst gering, zumeist ist es sehr alt und thematisch a priori eingengt.

Die vorliegende Forschung betritt demnach auf ihre Art Neuland, verbindet Ansätze rechtssoziologischen und rechtswissenschaftlichen Interesses am Richter mit wissenssoziologischen und allgemeinsoziologischen Theorien des Individuums unserer heutigen Gesellschaft. Richter, als Akteure der rechtsprechenden Gewalt einer demokratischen Gesellschaft, standen zwar schon sehr früh im Mittelpunkt einiger Forschungen (vgl. Abschnitt 1.2.2), doch wurden dort zunächst Sammlungen sozialstruktureller Merkmale vorgenommen. Infolgedessen wurden diese Merkmale mit Entscheidungsverhaltensweisen in Beziehung gesetzt; ein rechtswissenschaftlich-rechtssoziologisches Interesse steuerte diesen letztlich zum Scheitern verurteilten Versuch. Einen solchen – vermessenen – Anspruch, mit isolierbaren Faktoren auf das Entscheidungshandeln zu schließen, erhebt diese Untersuchung nicht. Allenfalls können mit der gebotenen Vorsicht Überlegungen zur Handlungsrelevanz der Selbsttypisierungen angedeutet werden. Leser, die sich erhoffen, durch die Zuordnung von ihnen bekannten Richtern zu den hier erarbeiteten Richtertypen einen Hinweis auf typische Urteile oder gar Strafhöhen (für die Strafgerichtsbarkeit) zu erlangen, werden enttäuscht, denn ein solch konkreter Anschluss ist weder beabsichtigt noch möglich. Es geht nicht um Typen von Einzelpersonen und nicht um individuelle Taten, sondern um Typen von Handlungsweisen, die der Identifikation von Richtern – auch und gerade unter ihresgleichen sowie anderen Gerichtsakteuren und gegenüber dem Forscher im Interview – dienen. Auch wenn jenes, für viele nicht zu Unrecht als sehr relevant bezeichnete Ziel einer Forschung nicht angestrebt ist, gibt es einen Erkenntnisgewinn, den es sich lohnt näher zu betrachten.

Eine empirisch gewonnene Typologie von Richtern, die nicht aus öffentlichen Erwartungsbildern, den gesetzlichen Grundlagen oder den Reden und Schriften richterlicher (oder sonstiger mit der Justiz befasster) Funktionäre, sondern aus der Beobachtung des Gerichtsarbeitsalltags und den Gesprächen über diesen erarbeitet wird, erhebt den Anspruch, *realistisch* zu sein, *subjektiv-rekonstruktiv* und schließlich als Typologie *generalisierend* und erschöpfend. Eine solche Arbeit liegt den Sozial- und Rechtswissenschaften bislang nicht vor. Der interessierte Leser, so die Hoffnung, wird am Ende ein umfassendes Bild über den aktuellen bundesdeutschen Richter erhalten. Jenes Bild wird den Richter unter den verschiedenen Bedingungen seines Arbeitsalltags zum einen beschreiben, zum anderen die entsprechenden Selbsttypisierungen aus ihrem lebensweltlichen Zusammenhang durch verstehenden (rationalen) Nachvollzug im Rahmen der Rekonstruktion erklären. Der Typologiezusammenhang stellt schließlich die Antwort der Richter (in ihrem Selbstverständnis) auf die Handlungsproblematik der Praxis ihrer Profession dar. Oder anders formuliert: Mit diesen typischen Entäußerungen von und über sich kann der Richter dem selbstbezüglichen Kohärenzdruck seiner Identität in Form von typischen Selbstbildern begegnen.

Das in seiner Praxis zu bewältigende Handlungsproblem des Richters lässt sich zu Beginn der Forschung wie folgt beschreiben: Im Spannungsfeld eigener, derer der Beteiligten, professionsinterner und öffentlicher Erwartungen gilt es den jeweiligen Fall, das heißt: die Norm- und Sachunbestimmtheiten in Bestimmtheit zu überführen, die als tragfähige Lösung von den Beteiligten und (oder notfalls nur!) der Profession akzeptiert wird. Ausgehend von diesem zentralen Handlungsproblem², welches sowohl eine hohe Interaktionsanforderung als auch eine hohe Anforderung an rationales und systematisierendes Denken beinhaltet, entwickelt ein Richter im Laufe seiner akademischen Ausbildung und beruflichen Sozialisation ein entsprechendes Selbstverständnis, welches soziologisch gefasst von Rollenübernahmen über die Aneignung von Deutungsmustern bis hin zur Inkorporierung eines Habitus reicht. Ein so verstandenes (berufliches) Selbstverständnis – so der methodische Zugang – entäußert sich in bzw. über Selbsttypisierungen, die aus richterlichen Gesprächen über oder bei ihrer Arbeit sowie aus Beobachtungen gerichtlicher Interaktionen gewonnen werden können. Eine derart rekonstruierte Typologie gibt einen vertieften Einblick in das richterliche Selbstverständnis, welches sich – so das empirisch gewonnene Wissen allgemein vorwegnehmend – entlang der folgenden Dimensionen entfaltet: institutionelle Bedingungen, arbeitspraktische Umgangsweisen und individuelle Beweggründe. Die große Klammer, die integrativ das richterliche Selbstverständnis zusammenhält, ihr wesentlicher Kern ist und in alle Dimensionen wirkt, ist dabei der Aspekt der verinnerlichten richterlichen ›Unabhängigkeit‹.

Mit einem solchen Ergebnis zielt die Untersuchung auf eine umfassende Beschreibung und Erklärung der in professioneller Praxis entstehenden Selbstbilder von Richtern und leistet einen Beitrag zur Grundlagenforschung wesentlicher Akteure der Rechtsprechung in Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Der Anspruch dieser Arbeit, eine Rekonstruktion von Selbsttypisierungen des Großteils der aktuellen deutschen Richterschaft darzulegen, spiegelt sich dabei in der einbezogenen Grundgesamtheit wider: Richter der deutschen ordentlichen (das heißt Zivil- und Straf-) Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Bundes- und Verfassungsgerichte, was 83 % der Richter an 77 % der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland entspricht (vgl. Abschnitt 2.8).

Das Einleitungskapitel wird – nach dieser Übersicht – zunächst zum Standort der Arbeit in dem Dreigestirn Soziologie, Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft Stellung nehmen und den Begriff der Selbsttypisierung für die Untersuchung spezifizieren. Der darauffolgende Abschnitt (1.1) wird die soziologische

2 Hier handelt es sich um die Beschreibung des konkreten alltäglichen Handlungsproblems der Interaktionsebene, sozusagen eine Stufe »niedriger« als das generelle Problem der Unausgleichbarkeit zwischen Norm und Situation, für das der Richter, wie oben angedeutet und im Verlauf der Arbeit expliziert werden soll, paradigmatisch ist.

Grundposition der in spiegelbildlichen Interaktionen ausgebildeten Identität darlegen, ihre Verbindung zur Rollentheorie und zu Deutungsmustern zeigen und somit einen theoretischen Rahmen zum Konzept der Selbsttypisierungen für diese Arbeit festlegen. Sodann wird im Kapitel (1.2) der Forschungsstand der empirischen Richterforschung skizziert und anhand einzelner bedeutender Untersuchungen vertieft, um dem Leser Bestände und Lücken der bisherigen rechtssoziologischen Auseinandersetzung mit dem Thema nahezubringen. Es folgt der Abschnitt (2) zur methodischen Herangehensweise, die sich in der Tradition der sozialwissenschaftlichen Hermeneutik eines qualitativen Forschungsansatzes bedient. Der Hauptteil (3) dieser Arbeit leistet die Darstellung der empirisch rekonstruierten Typologie richterlicher Selbstverständnisse. Er beginnt mit der Analyse der typischen Konstellation richterlicher Handlungsprobleme (3.1) und legt sodann nacheinander die drei Hauptdimensionen dar: die ›Basis‹-Dimensionen, die sich auf Strukturen der Gerichtsorganisation beziehen (3.2), die Dimension des ›Gesetzes- und Methodenbezugs‹, die sich in arbeitspraktischen Umgangsweisen entwickeln (3.3), sowie die Dimension des ›Antriebs‹, die individuelle Beweggründe in richterlicher Praxis aufzeigt (3.4). Als zentrale und umfassende Figur schließlich verbindet die ›Unabhängigkeit‹ die zentralen Punkte aller Dimensionen und stellt somit die alles Übrige integrierende Hauptkategorie des Empirieteils dar (3.5). Im Schlussteil der Arbeit werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst (4.1) und die Bezüge zur soziologischen Theorie ausgewiesen und vertieft (4.2). Dort werden die Bedeutung der individuellen ›Unabhängigkeit‹ für den Richter einerseits und die gleichzeitige Abhängigkeit der richterlichen Tätigkeit vom gesellschaftlichen Wandel andererseits herausgearbeitet. Zudem wird die Handlungsproblematik des Richters in der Folge der empirischen Analyse theoretisch unter dem Aspekt der Definition der Situation spezifiziert. Die Arbeit schließt mit einer generellen Zusammenfassung hinsichtlich des Identitätsdiskurses (5) und einem Ausblick auf Potentiale künftiger rechtssoziologischer Forschung, die sich unter dem Begriff der Rechtspraxisforschung weiter etablieren könnten (5.1).

Soziologie – Rechtssoziologie – Rechtswissenschaft

Hans-Georg Soeffner schrieb 1983 in seinem Beitrag zu dem Sammelband »Recht und Sprache« einer gleichnamigen Tagung, dass er sich als Soziologe nicht so sehr dem zuordnen möchte, was zu jener Zeit als Rechtssoziologie verstanden wurde. Er kritisiert vor allem den Versuch, als Soziologen bessere Juristen sein zu wollen, und den Mangel an Unterscheidungsfreudigkeit zwischen Jurist-Sein und Soziologe-Sein:

»Wollen sie juristische Probleme lösen oder soziologische Antworten auf Fragen nach Aufgaben, Funktionen, Schwierigkeiten und historischen Bedingungen juristischen Handelns erarbeiten?« (Soeffner 1983: 74)

Was auf der einen Seite zu dem bedauernswerten Verlust eines Rechtssoziologen auf der Bühne rechtssoziologischer Wissenschaftler führte – trotz einer intensiven inhaltlichen Beschäftigung³ –, war zugleich die Benennung eines virulenten Problems der soziologischen Beschäftigung mit dem Recht, vor dem sich auch der Autor dieser Arbeit zu hüten bemüht hat. Ohne Soeffner allzu sehr zu missdeuten, kann diese Unterscheidungsnotwendigkeit in der Tradition Max Webers gesehen werden, der eine juristische (rechtsdogmatische) Betrachtung stets von einer soziologischen (eben besonders der empirischen) zu trennen bemüht war (Weber 1980: 181f.), was grundsätzlich auf sein Postulat der Werturteilsfreiheit von empirischen Disziplinen zurückgeht (Weber 1991: 149).

Eine Untersuchung wie diese, die zum Ziel hat, Selbsttypisierungen von Richtern sozialwissenschaftlich zu rekonstruieren, gelangt jedoch von vornherein in jenes von Soeffner beschriebene Problemfeld hinein. Das liegt darin begründet, dass sie aus den sprachlichen Äußerungen juristisch und rechtspraktisch geprägter Akteure (Typisierung erster Ordnung) eine Typologie (zweiter Ordnung) zu erstellen sucht, die einerseits so gegenstandsnah wie nötig, andererseits so sozialwissenschaftlich-theoretisch abstrakt wie möglich zu sein hat und die dabei eben auf jene sprachliche und inhaltlich Ordnung des Feldes »Rücksicht« nimmt (vgl. Schütz 2004: 374 f.), oder anders: genau dies im Sinne einer verstehenden Perspektive als eines ihrer Qualitätsaspekte ansieht. Das ganze Unterfangen ist somit von Beginn an eine Gratwanderung, wie vieles was an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft theoretisch wie empirisch in Angriff genommen wurde und wird. Der Anspruch dieser Arbeit liegt jedoch in der Position Soeffners bzw. Webers, letztlich aus der Position der Soziologie die Forschung zu beginnen, dann nach weiten Exkursen in die mitunter rechtswissenschaftlich verstandene Rechtssoziologie wieder zu ihr zurückzukehren, um letztlich »soziologische Antworten auf Fragen nach Aufgaben, Funktionen, Schwierigkeiten und historischen Bedingungen juristischen Handelns« (Soeffner 1983: 74) zu erarbeiten.

Selbsttypisierung – Selbstverständnis und Selbstbilder

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht mit der Rekonstruktion der »Selbsttypisierungen« von Handelnden ein Begriff, der nicht zu den häufig bemühten Kategorien der Soziologie gehört. In der Anlage der Überschrift dieses Kapitels ist bereits die gemeinsame Bedeutungsebene dreier dort verwendeter Begriffe angedeutet, wie auch die Schwierigkeit, einen einzelnen treffenden Begriff zu fassen. Dies ist wohl-

3 Soeffner publizierte in der Folge immer wieder – auch mit anderen zusammen – rechtssoziologische Texte (u.a. Soeffner 1983, 1984, 1988, 1992, Soeffner und Cremers 1988, Soeffner, Lau, et al. 1994, Soeffner 2000: 310 ff.) und hatte einen regen Austausch mit Juristen, insbesondere im Zusammenhang mit richterlichen Fortbildungen. Ihn *von außen* nicht (zumindest auch) als Rechtssoziologen zu bezeichnen, geht inhaltlich an der Realität vorbei.

bedacht, denn diese drei Begriffe werden in bestimmter Hinsicht immer wieder in der Arbeit auftauchen. Sie deuten von ihrem gemeinsamen Gehalt aus auf verschiedene Dimensionen ihrer Verwendung. ›Selbsttypisierung‹ zielt auf den Vorgang, in dem sich das Selbst *typisch* entäußert, den Handlungsvollzügen, die einer Empirie zugänglich sind – sei es in Sprache, Gesten oder Ähnlichem. Dieser Begriff verweist damit auf die interaktionelle Dimension. Alfred Schütz formuliert das Konzept der ›Selbsttypisierung‹, wie er für diese Untersuchung grundlegend ist, wie folgt:

»Konstruiere ich den Anderen als nur partielles Selbst, als Darsteller typischer Rollen oder Funktionen, so findet dies eine Entsprechung im Prozeß der Selbsttypisierung, der einsetzt, sobald ich mit dem Anderen in soziale Wirkensbeziehungen eintrete. Ich nehme an einer solchen Beziehung auch nicht als ganze Persönlichkeit, sondern nur mit bestimmten Persönlichkeitsschichten teil. Indem ich die Rolle des Anderen definiere, nehme ich selbst eine Rolle an. Indem ich das Verhalten des Anderen typisiere, typisiere ich mein eigenes Verhalten, das mit dem seinigen verbunden ist.« (Schütz 1971: 21)

Diese Ausgangslage zum Begriff der ›Selbsttypisierung‹ lässt einen Zusammenhang zum Selbstverständnis in Erscheinung treten. Der Begriff ›Selbstverständnis‹ kommt zwar im Sprachgebrauch häufig vor (vgl. Morlok 1993: 16 ff.), nicht jedoch so häufig in Nachschlagewerken.⁴ Im Duden Bedeutungswörterbuch wird das Selbstverständnis mit dem Bild und der Vorstellung von sich selbst erläutert, sinnverwandt werden die Selbsteinschätzung und Selbstinterpretation aufgeführt (Müller 1985). Etymologisch kommt man dem Begriff nicht genauer auf die Spur (Kluge 1995), erste Nachweise werden bei Goethe gesehen (Morlok 1993: 21). Philosophisch dürfte das Selbstverständnis über den reflexiven Selbstbezug eng mit dem Selbstbewusstsein zusammenhängen und »im Sinne der »natürlichen« Erfahrung« ausgelegt werden, »dass Subjekte empirisches Wissen von ihren mentalen und intentionalen Zuständen haben« (Gethmann 1995: 755). Für die steigende Bedeutung von Selbstverständnis als Rechtskriterium siehe Morlok (1993), wo auch auf den für uns interessanten allgemeinen Zusammenhang von Individuum und Gesellschaft verwiesen wird.⁵ Nicht ein kontemplatives Selbstverständnis der eigenen Introspektion oder ein zur Profilierung nach außen getragenes Kollektiv-Selbstverständnis, sondern ein Selbstverständnis, welches sich durch Interaktion im und mit dem Gegenüber entwickelt, ist Gegenstand dieser Untersuchung. Die ›Selbstbilder‹ nehmen dabei eine vermittelnde Funktion auf dem Weg zur Beschreibung der Selbsttypisierungen ein, sie sind schon sprachlich besser fassbare Konstrukte. Das Verständnis, welches sich eben auch über Bilder entäußert, mündet in

4 Ganz im Gegensatz zur modernen »Selbstverwirklichung«, auch wenn die Verwirklichung von etwas logisch betrachtet nach dem Verständnis desselben kommen müsste.

5 Bei Morlok geht es um den Terminus Selbstverständnis als eine rechtliche Kategorie, mit dem die Rechtspraktiker – angewendet auf die Akteure ihres Falles – arbeiten, auch um den veränderten Gegebenheiten der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Es geht dort nicht, wie in dieser Arbeit, um das Selbstverständnis des Rechtsakteurs selbst, spezifisch des Richters.

Typisierungen oder anders gewendet: Selbstbilder sind eine spezifische Form von Selbsttypisierungen. »Selbstverständnis« bietet aber als »self« – als Selbst – verstanden die theoretische Zusammenführung durch die Konzeption von Mead (1968 [1934]), die im Sinne des »I« und des »me« einen unzertrennlichen Hintergrund menschlicher Existenz aufzeigt: Das Individualität erlebende »I« und das sich an den Sichtweisen und Vorstellungen der anderen orientierende »me« finden im »self« ihren kohärenten Zusammenhang. Der Ausdruck dieses »self« gelingt – so die nicht hintergehbare Definitionsvorgabe des Begriffs »Ausdruck« – nur durch Entäußerung in materieller, empirisch zugänglicher Form. Die so entstandenen Selbsttypisierungen des »self« tragen oder transportieren die je individuelle Melange aus »me« und »I«, erfassen aber nicht, was dem »self« als isoliertes »I« in nicht interaktioneller Eigenreflexion begegnen möge. Somit bleibt immer eine Restdifferenz zur isolierten »reinen« Selbstwahrnehmung, von der hier nicht die Rede sein soll.⁶

Das »Selbst« als Bezugsorientierung individueller Akteure öffnet an dieser Stelle die Tür zu anderen disziplinären Verwendungsbereichen.⁷ Die empirische Soziologie nimmt das Selbst, im Sinne Meads verstanden, als gegebene »Blackbox« zur Kenntnis und wendet das Auge auf individuelle Typisierungen einzelner Akteure im Spiegelgeflecht ihrer gesellschaftlichen Einbettung. Diesen soziologischen Zugang zu Selbsttypisierungen auf Grundlage der Mead'schen Unterscheidung von »me« und »I« formuliert Schütz wie folgt:

»Wir müssen jedoch im Blick behalten, daß die alltäglichen Konstruktionen in den Typisierungen des Anderen und in meiner Selbsttypisierung in einem beträchtlichen Ausmaß sozial abgeleitet und sozial gebilligt sind. Innerhalb der Eigengruppe wird die Mehrzahl der personalen Typen und der Typen des Handlungsablaufs als selbstverständlich hingenommen in Form gesammelter Regeln und Anweisungen, die bisher jeder Prüfung genügt haben und von denen dies auch zukünftig erwartet wird.« (Schütz 1971: 22)

In diesen selbstverständlichen Bereich professioneller Selbsttypisierungen von Richtern sucht diese Forschung vorzudringen. Im folgenden Kapitel werden zu Beginn das Konzept der Spiegelungsprozesse, in denen diese Selbsttypisierungen stattfinden, vertieft und die theoretischen Anschlüsse an die dabei im Zusammenhang stehenden Begriffe von persönlicher Identität und Rolle, um den begrifflich theoretischen Rahmen der Arbeit weiter zu kennzeichnen.

6 Ebenso wenig geht es um eine »Selbsteinschätzung« (vgl. Mayntz 1962).

7 So z. B. Philosophie und Psychologie.